

Auflagen für die Benützung des Mehrzweckgebäudes (MZG)

Übernahme, Rückgabe von Schlüssel und Lokalitäten	<p>Erfolgt nach Absprache mit Kurt Finschi (Orts-QM 079 / 964 45 03.)</p> <p>Bei Übernahme und Rückgabe erfolgt jeweils ein Protokoll, welches zur Bestätigung gegenseitig zu unterzeichnen ist.</p> <p>Die Lokalitäten sind im selben Zustand zurückzugeben wie übernommen.</p>
Einrichten, Aufräumen	<p>Erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter/Benutzer selbst. Einsätze von Gemeindeangestellten wird nach Stundenansatz verrechnet.</p>
Installationen	<p>Anschlüsse an elektrische Anlagen dürfen nur nach Rücksprache mit der Hauswartin bzw. dem Bereichsleiter Liegenschaften erfolgen.</p>
Ordnung, Aufsicht	<p>Der Veranstalter/Benutzer ist für Ordnung und Aufsicht im sowie um das Mehrzweckgebäude verantwortlich. Er bzw. bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Gewalt haften für entstandene Schäden an Einrichtungen und Material.</p>
Reinigung	<p>Für Reinigung bzw. Nachreinigung durch die Raumpflegerin werden Fr. 50.00 pro Stunde verrechnet.</p>
Instandstellung	<p>Bei mangelndem oder unsachgemäßem Instandstellen der benutzten Anlagen hat der Veranstalter/Benutzer die Folgekosten zu tragen.</p>
Haftung	<p>Die Benützung der Lokalitäten erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Veranstalters/Benutzers bzw. dessen gesetzlichen Vertreters. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Personen- und Sachbeschädigungen ab, welche sich durch die Benützung von Gemeindelokalitäten im Zusammenhang mit Veranstaltungen ergeben. Wird die Gemeinde von Dritten für Personen- und Sachschäden auf dem für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Areal oder für solche ausserhalb dieses Areals belangt, so behält sie sich das Recht vor, auf den Veranstalter/Benutzer zurückzugreifen, sofern diesen ein Verschulden am eingetretenen Schaden trifft.</p>
Lärm	<p>Auf die Anwohnerschaft ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Wir verweisen auf Art. 26 Polizeigesetz, wonach ab 22.00 – 07.00 Uhr und während der Sommerzeit jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen von 23.00 – 07.00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten ist. Während diesen Zeiten ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen.</p>

Die Veranstalter werden verpflichtet, die Türen des Mehrzweckgebäudes während Anlässen, die die Nachtruhe betreffen, geschlossen (jedoch nicht verriegelt) zu halten. Dies gilt in gleicher Weise für die Benutzung der Anlagen durch das Militär.

Gebühren Diese richten sich jeweils nach der Gebührenordnung der Gemeinde.

Absage des Anlasses Wird eine Veranstaltung abgesagt, so ist die Hälfte des in Rechnung zu stellenden Betrags zu bezahlen.

Übergabe-Protokoll

Datum/Zeit

Festgestellte Mängel

.....

.....

Veranstalter:

Abwart:

.....

.....

Rückgabe-Protokoll

Datum/Zeit

Festgestellte Mängel

.....

.....

Veranstalter:

Abwart:

.....

.....